

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Anpassung der Planung an die aktuelle Rechtsprechung Ergebnis der
öffentlichen Auslegung

– Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB –

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

Was ist geändert?

- Der Sachliche Teilplan „Energie“ des Regionalplans Münsterland ist seit dem 16.02.2016 wirksam. Damit hat der bisherige GEP mit seinen Eignungsbereichen keine Gültigkeit mehr.
- Der 10. Senat des OVG NRW hat am 22.09.2015 mit dem Haltern-Urteil in zweifacher Hinsicht für Aufsehen gesorgt (im übrigen nicht deckungsgleich mit der bisherigen Rechtsprechung es 2. Senats!)
 - Wald sei „grundsätzlich“ kein hartes Kriterium mehr
 - Der vom VG Hannover berücksichtigte Maßstab zur Beschreibung, was substantiell Raum schaffen bedeutet und der dort gesetzte Anhaltswert von 10% wird vom OVG NRW geteilt
- Weitere Neuerungen betreffen Ostbevern - soweit derzeit erkennbar - nicht (z.B. Störung von Erdbebenwarnstationen, neuer Umgang mit LSG, ausgedehnte UVP-Pflicht, DVOR als Tabu nur im 3 km - Radius)

Erforderliche Abwägungsentscheidungen

- Da Wald nicht mehr durch ein Ziel der Landesplanung als hartes Tabu zu werten ist, muss der Rat nun entscheiden:
 - Wald komplett freigeben
 - Wald aufgrund eigener Erwägungen als weiches Kriterium sichern
- Egal wie Wald eingeschätzt wird: der Indiz-Wert „Außenbereich ohne hartes Tabu zur Fläche der Konzentrationzonen“ wird ungünstiger (sinkt von 3,1% auf 2,5%); hier muss der Rat erklären, dass dies substanzieller Raum für die Windenergie ist (Siedlungsstruktur, Drehfunkfeuer, Wald als prägendes Element) ... oder mit geänderten Kriterien neu planen.
- Empfehlenswert: Salvatorische Klausel für die Zukunft; dies bedeutet, alle harten Kriterien auch aus eigenen Erwägungen als weiche zu werten.
- Richtfunk: kein Tabu, nur ein Hinweis (technische Konfliktlösungen)



Warum erneute auslegen?

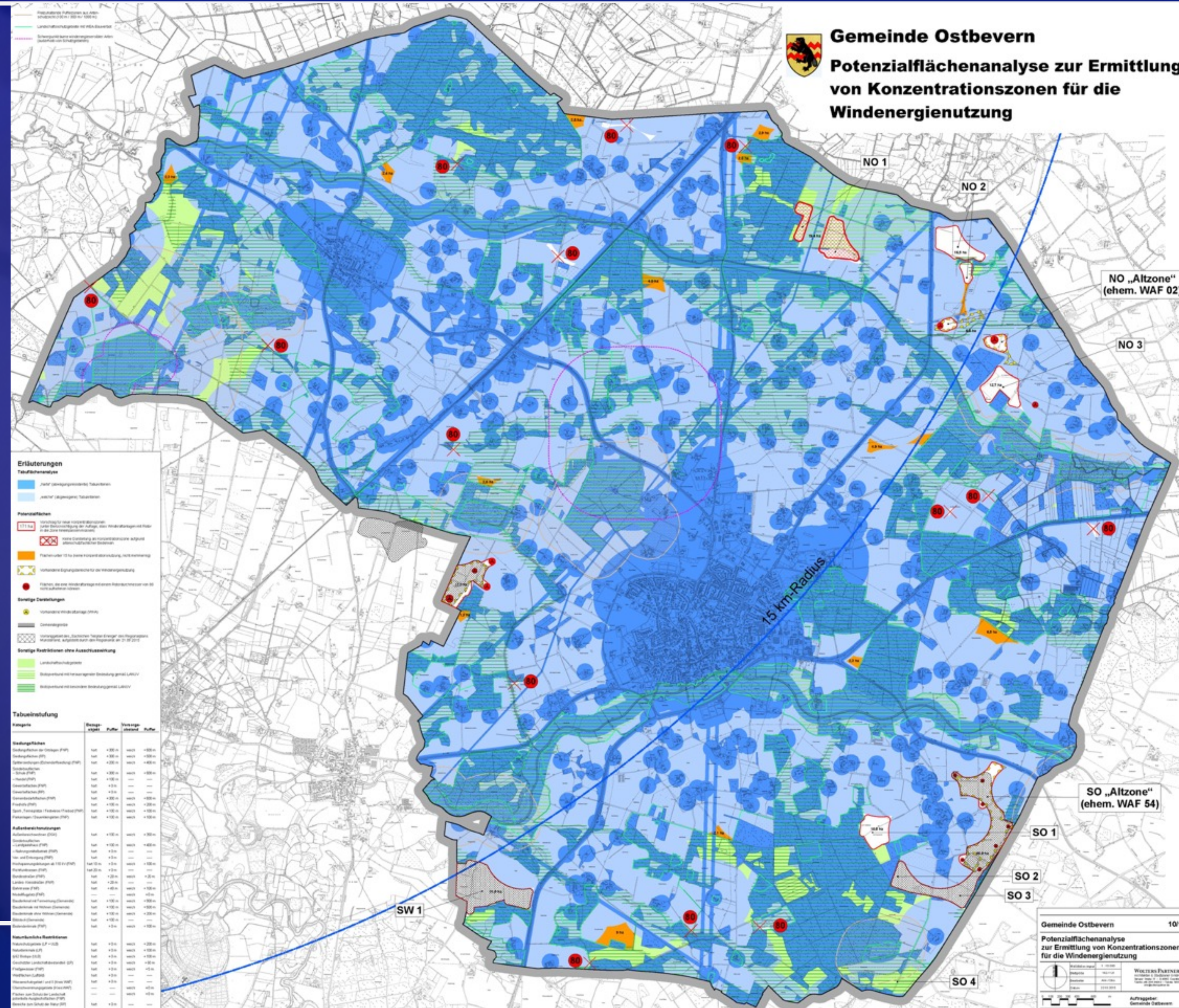
- Wie bereits beim Beschluss zur öffentlichen Auslegung dargelegt, war eine ASP I für die Altzonen nachzuarbeiten. Dies ist erfolgt und wurde dem Kreis vorgelegt.
- Inhaltlich mag es sich um eine redaktionelle Änderung handeln, die auch von der Fachbehörde akzeptiert worden ist. Formell handelt es sich um eine umweltrelevante Information, die nach aktueller Rechtsprechung auch bei „Fehlanzeige“ Grund für eine erneute öffentliche Auslegung ist.
- Hintergrund ist eine Rechtsprechung, die in den letzten Jahren die Belange von Umweltverbänden und Bürgern massiv gestärkt hat, zuletzt am 24. Februar 2015 durch das OVG NRW (Az. 8 A 959/10) mit Bezug auf EU-Recht und die Aarhus-Konvention.

Die Aarhus-Konvention

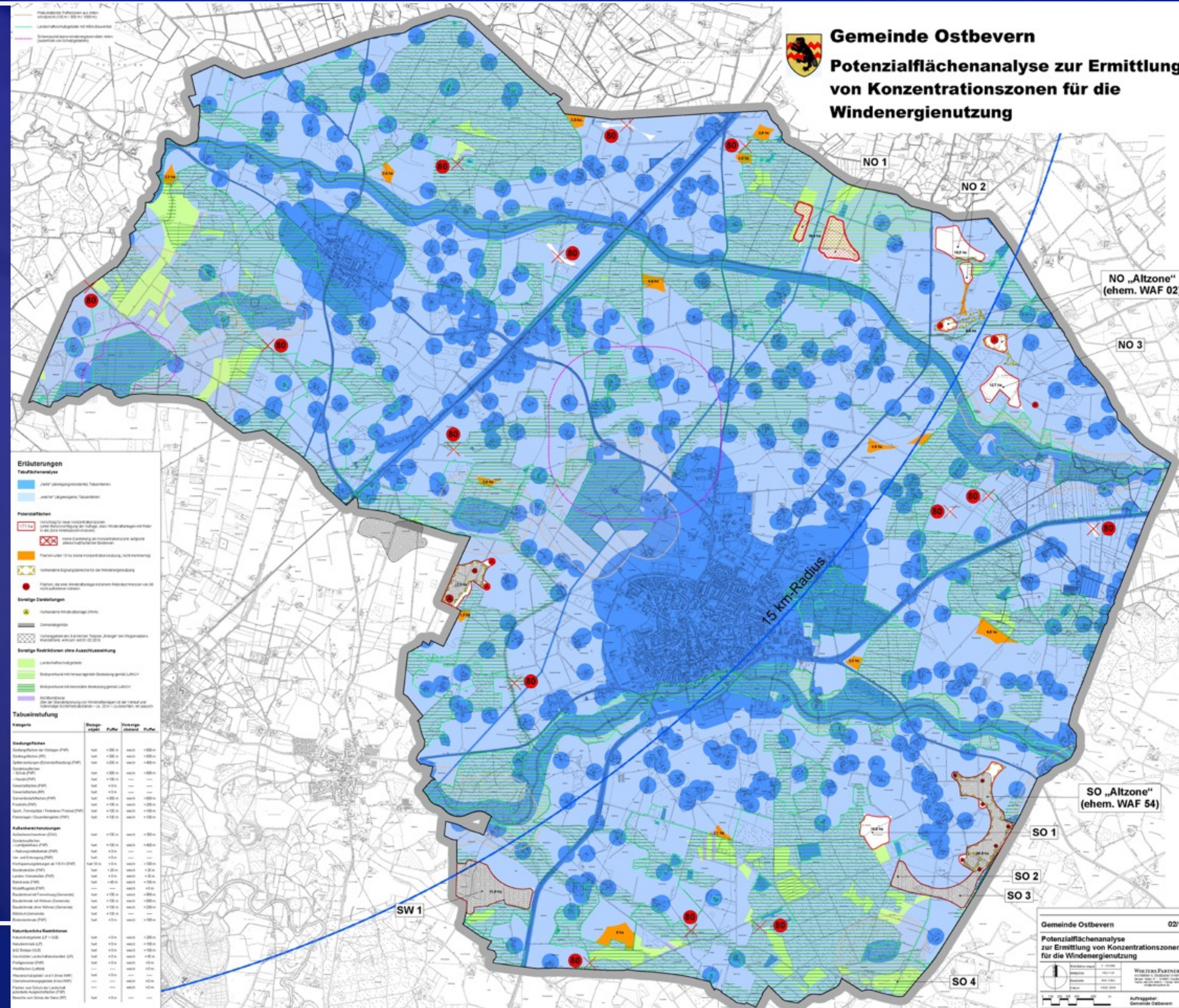
- Die „Aarhus-Konvention“ (UN-Konvention 2001, von der Bundesrepublik 2007 ratifiziert) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der jedermann freien Zugang zu Umweltinformationen, eine geordnete Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sichert.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Konvention in einem Urteil vom 18.07.2013 (Az. 4 CN 3.12) dahingehend zur Auslegung von Planentwürfen interpretiert,
 - „dass die Bekanntmachung in einer Weise zu geschehen hat, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe von Stellungnahmen bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen. Die Bekanntmachung soll interessierte Bürger dazu ERMUNTERN, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregung und Bedenken zur Planung beizutragen.“
- Damit verlangt das BVerwG eine Anstoßwirkung in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung ... die nicht vollständig erfolgt ist.



Gemeindegebiet Ostbevern mit Wald als hartes Kriterium



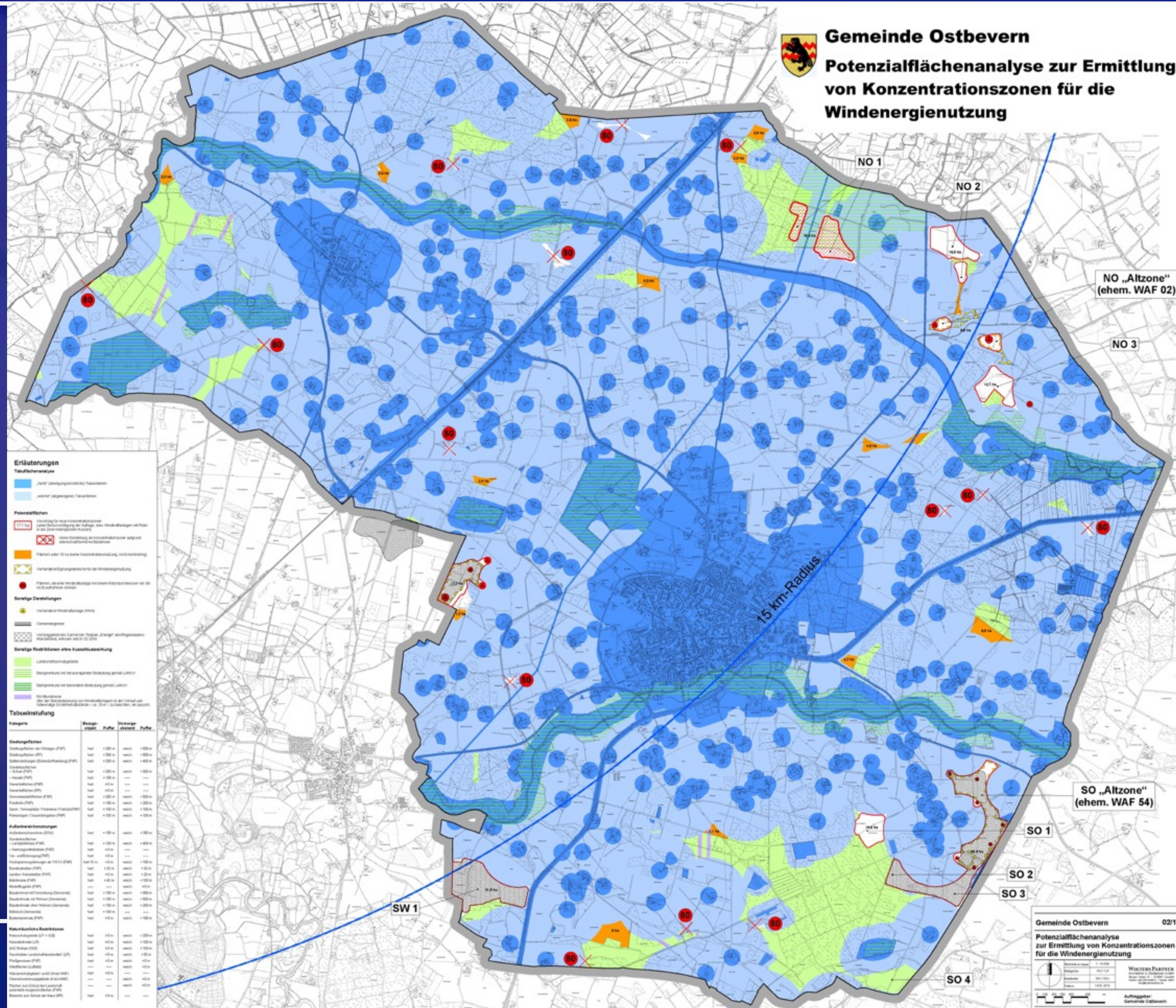
Gemeindegebiet Ostbevern mit Wald als weiches Kriterium



Gemeindegebiet Ostbevern ohne Wald als Tabukriterium

Hier wird die Bedeutung der LSG deutlich größer; ob Befreiungen möglich sind, entscheidet aber nicht die Gemeinde.

Nach dem aktuellen Windenergieerlass ist die Befreiung zu einer „Regelvermutung“ erklärt worden.



Zu den Stellungnahmen TÖB [1]

- Der Kreis Warendorf stellt den Radarbereich des Kreises nicht richtig dar. SW 1 ist nur in einem kleinen Teilbereich betroffen
- Der Kreis weist aufgrund der neuen Rechtsprechung auf die UVP-Pflicht hin.
- Der Hinweis auf Meldungen von Uhu und Rohrweihe im Bereich Philipsheide ist gegenstandslos: die Zone ist Vorranggebiet der Regionalplanung und die Beobachtungen weisen nur auf Nahrungsgäste hin.
- Der Kreis hat am 18.02.2016 eine weitere Stellungnahme abgegeben, hier hat die ULB keine Anregungen oder Hinweise
- Die Gemeinde Lienen hat sich erst spät gemeldet, hier werden noch redaktionelle Anpassungen im Umweltbericht erfolgen.

Zu den Stellungnahmen TÖB [2]

- Für vertiefende Untersuchungen auf FNP-Ebene (Lienen fordert Raumnutzungs- und Landschaftsbildanalysen gibt es keine Veranlassung. Würde die Gemeinde nicht planen, würde ohnehin auf Basis von Einzelgenehmigungen zu entscheiden sein; eine Definition von Tabus auf der Fläche NO 2 wäre kontraproduktiv, da die dann für Windenergie bereitgestellte Fläche noch kleiner würde und die Wahrscheinlichkeit, dass die Planung unwirksam wird, noch größer.
- Die Abstände zu Gehöften im Bereich Glandorf wurden eingehalten. Dies wäre auch für die Gemeinde Glandorf ersichtlich gewesen, wenn das digitale Dokument genutzt worden wäre.
- Die Einschätzung des Landesbetriebs Straßen der Anbaubeschränkungzone als „hartes Kriterium“ ist rechtlich nicht haltbar. Es handelt sich nicht um eine Bauverbotszone (die es im Straßenrecht auch gibt).

Zu den Stellungnahmen TÖB [3]

- Der Windenergieerlass wird durch den Landesbetrieb verkürzt zitiert. Ein erhöhter Abstand zur Straßenkante (wegen Eiswurf) wird nur gefordert, wenn die empfohlenen technischen Maßnahmen an der WKA nicht umsetzbar sind.
- Das Forstamt schließt Windenergie im Wald nicht aus.
- Leitungen und Richtfunktrassen wurden geprüft. Richtfunk wurde nicht mehr als Tabu, sondern nur noch als Hinweis dargestellt.
- Militärischer Richtfunk ist aufgrund der Sonderrechtsrolle der Landesverteidigung zwar relevant, wird aber erst im Genehmigungsverfahren eingebracht.



Zu den Stellungnahmen Bürger [1]

- Es wird sowohl im Bereich Schirl, als auch in der Philippsheide auf Arten-Beobachtungen hingewiesen. Dies ist KEIN hartes Tabu. Windenergieanlagen können nur im Außenbereich errichtet werden und daher gilt es hier abzuwägen.
- Das OVG verlangt ausdrücklich, in Außenbereichsbestände „hineinzuplanen“. Für die Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG werden in § 45 Abs. 7 Ausnahmemöglichkeiten definiert.
- In die Abwägung einzustellen ist das nunmehr wirksame Ziel der Landesplanung (Vorranggebiet) und die Möglichkeiten von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen.
- Für den Uhu hat das Gutachterbüro der Einwender ein viel beachtetes Höhenflugmonitoring durchgeführt und sieht Konflikte als lösbar an.



Zu den Stellungnahmen Bürger [2]

- Für eine fachlich belastbare Einschätzung der windkraftsensiblen Arten ist ein Beobachtungsprogramm gemäß dem einschlägigen Leitfaden nachzuweisen. Dies ist erfolgt.
- „Wut“ vor Ort scheint wirtschaftliche Gründe zu haben (wenige profitieren, viele zahlen) – ohne die Planung der Gemeinde wäre diese Erscheinung noch um einiges häufiger zu beklagen.
- Infraschall ist nicht mehr zu kommentieren: bei bundesweit einigen hundert Urteilen ist es nie gelungen, dies wissenschaftlich eindeutig zu belegen.
- Pferde sind nach dem Immissionsrecht kein „Immissionspunkt“.
- Alle übrigen Einwendungen, die auf größere Vorsorgeabstände zielen (zitiert werden Gemeinden mit weit über 500 ha Zonen), machen die Planung überflüssig.

Konsequenzen

- Würde man den Bedenken einiger weniger Bürger der Gemeinde Ostbevern folgen, dann könnten die Zonen Philippsheide und Schirl nicht realisiert werden (inhaltlich gleiche Bedenken, wenn auch in Schirl nur durch einen Einwender vorgebracht).
- Die Folge muss dann die Aufgabe der planerischen Steuerung sein.
- Dies würde vermutlich die bereits weitgehend vorbereiteten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen beschleunigen.



Die Rechtslage

- BVerwG vom 24.01.2008 (Az. 4 CN 2.07)
 - „Je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen, umso mehr ist das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen. Will Sie dennoch an den bisher vorgesehenen Abständen festhalten, **muss sie auf eine planerische Steuerung** nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB **verzichten.**“
- BVerwG vom 17.12.2002, (Az. 4C 15.01)
 - „Das **Zurücktreten der Privilegierung** in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass sich die betroffenen **Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.** (...) Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung **in substantieller Weise** Raum schaffen.“